




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
- Abt. Straßenwesen
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 02.08.2013
Name Frau Klein
Durchwahl 0711 231-3617
E-Mail Sandra.Klein@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 21-3934.0/15
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG);
- Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2013

Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 09.07.1993; gleiches
Aktenzeichen

Anlagen

Schreiben des BMVBS vom 02.05.2013
Schreiben des BMF vom 01.02.2013 mit Anlagen

Mit dem Bezugsschreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wurde die im ARS 10/1993 des Bundes geregelte Behandlung der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG bekanntgegeben. Danach hatte sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) angeschlossen, dass das sogenannte Staatsdrittel, das der Bund/Land nach § 13 EKrG übernimmt, als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für Leistungen zu werten ist.

Da sich durch das Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 16.12.2012, Az.: V R 16/10) die Rechtsprechung insoweit geändert hat, hat des BMF mit Schreiben vom 01.02.2013

(siehe Anlage 1) bestimmt, dass es sich bei dem Staatsdrittel um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt.

Um Beachtung der Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung wird gebeten. Die Hinweise des Rundschreibens ARS 13/2013 (veröffentlicht im VkBf. 2013 S. 563) und des BMF sind zu berücksichtigen.

Das ARS 10/1993 wird aufgehoben. Hinweise zur Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG in weiteren Schreiben des BMVBS, die im Widerspruch zu der neuen Rechtsprechung stehen, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

gez. Hipp



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Innenministerium
Baden-Württemberg
16. MAI 2013
Az.: 2-
21. Mai 2013

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Baden-Württemberg
16. Mai 2013
POSTEINGANG

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt/Main

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5154
FAX +49 (0)228 99-300-1485

ref-stb15@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

Reg 2

Bitte Aktenanschluss

Danke ul 4.6.

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2013
Sachgebiet 15.3: Kreuzungs- und Leitungsrecht;
Eisenbahnkreuzungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG);
- Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1993 vom
05.04.1993 – StB 17/78.10/3 Va 93
Aktenzeichen: StB 15/7174.2/5-18/1943869
Datum: Bonn, 02.05.2013

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) hatte ich die Behandlung der Umsatzsteuer (USt) im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG bekannt gegeben. Dabei hatte sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) angeschlossen, dass das sog. Staatsdrittel, das der



2-3934.0/15*10



aug 31.5.13



Seite 2 von 4

Bund/das Land nach § 13 EKrG übernimmt, als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für eine Leistung zu werten ist.

Da sich durch das Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 16.12.2010 Az.: V R 16/10) die Rechtsprechung insoweit geändert hat, hat das BMF mit Schreiben vom 01. Februar 2013 (siehe Anlage 1) bestimmt, dass es sich bei dem Staatsdrittel um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt. Diese Feststellung soll auf alle offenen Fälle angewandt werden. Gleichzeitig teilt das BMF mit, dass bei vor dem 1. Februar 2013 getroffenen Kreuzungsvereinbarungen nicht beanstandet würde, wenn die Kreuzungsbeteiligten das Staatsdrittel einvernehmlich noch als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung an den Träger des Staatsdrittels behandeln.

Eine Neuberechnung der USt und ggf. Rückabwicklung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde kann nur durch die DB Netz AG erfolgen. Insofern wurde in Abstimmung mit ihr folgendes festgelegt:

- Die neue Regelung zur Ermittlung der USt ist ab sofort für alle offenen Fälle grundsätzlich anzuwenden. Dabei erfolgt die Neuberechnung mit der nächsten Rechnungslegung (Abschlags- oder Schlussrechnung).
- Maßnahmen, bei denen bereits die Schlussrechnungen an den Straßenbaulastträger übermittelt worden sind, gelten nicht als offene Fälle. D. h. es wird keine neue Berechnung der USt erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn hinsichtlich der Schlussrechnung zwischen den Kreuzungsbeteiligten noch Verhandlungsbedarf besteht.
- Den Kreuzungsbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, einvernehmlich die Öffnungsklausel des BMF für offene Fälle zu nutzen und Kreuzungsmaßnahmen, bei denen es sich zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes anbietet, entsprechend der alten Regelung abzurechnen. Einer gesonderten Zustimmung des BMVBS hinsichtlich des Bundesdrittels - unabhängig von der Baulast (Bund/Land/Kommune) - sowie des Straßenbaulastträgersdrittels im Zuge von Bundesstraßen bedarf es dafür nicht.
- Der Vorlage einer Nachtragsvereinbarung bzw. einer überarbeiteten Kostenzusammenstellung bedarf es ebenfalls nicht. Ein Schreiben der Kreuzungsbeteiligten, auf welches Verfahren man sich einvernehmlich verständigt hat, ist ausreichend. Dieses Schreiben ist für alle offenen Fälle dem Eisenbahn-Bundesamt und dem jeweils zuständigen Land vorzulegen. Die Länder leiten eine Kopie des Schreibens an das BMVBS weiter, sofern von diesem eine Genehmigung erteilt worden ist.



Seite 3 von 4

- Aufwendungen, die im Rahmen der Neuberechnung entstehen, zählen zur kreuzungsbedingten Kostenmasse und sind keine Verwaltungskosten im Sinne von § 5 der 1. EKrV.
- Soweit im Endergebnis zu viel USt gezahlt worden ist und Rückzahlungen erforderlich werden, sind diese sowohl für das Bundesdrittel (Kapitel 1222: Baulast Bund Titel 745 01; Baulast Länder Titel 882 01; Baulast Kommune Titel 883 01) als auch für das Drittel des Straßenbaulastträgers entsprechend der zuvor belasteten Haushaltstitel (für Baulast Bund Kapitel 1210, Titel 745 24) zurück zu buchen. Gleiches gilt in Bezug auf das Drittel des Schienenbaulastträgers soweit die Mittel hierfür nach Maßgaben des Bundesschienenwegeausbaugesetzes / des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes finanziert worden sind.

Aufgrund der geänderten Rechtsprechung ist zukünftig zur Ermittlung der anfallenden Umsatzsteuer, die zur kreuzungsbedingten Kostenmasse gehört, wie folgt zu verfahren:

1. Sofern die DB Netz AG die Maßnahme insgesamt durchführt ist von der kreuzungsbedingten Kostenmasse (Nettobetrag) das von der DB Netz AG zu tragende Drittel und das Staatsdrittel in Abzug zu bringen. Auf den verbleibenden Betrag (= Straßenbaulastträgerdrittel) entfällt USt, die wiederum zu je einem Drittel von den Kreuzungsbeteiligten und dem Bund/Land zu tragen ist (siehe Anlage 2).
2. Wird die Maßnahme sowohl von der DB Netz AG als auch vom Straßenbaulastträger realisiert, ist von der bei der DB Netz AG anfallenden kreuzungsbedingten Kostenmasse (Nettobetrag) die von ihr insgesamt zu tragende kreuzungsbedingte Kostenmasse und das anteilige Staatsdrittel (bezogen auf die der DB Netz AG entstehende kreuzungsbedingte Kostenmasse) in Abzug zu bringen (siehe Anlage 3). Verbleibt ein positiver Ausgleichsbetrag, entfällt hierauf USt, die wie im Fall 1. wieder zu dritteln ist. Ist der Ausgleichsbetrag negativ, fällt keine USt an.

Die DB Netz AG wird ihren Vordruck „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ entsprechend anpassen.



Seite 4 von 4

Das ARS 10/1993 hebe ich hiermit auf. Hinweise zur USt im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG in weiteren Schreiben des BMVBS, die im Widerspruch zu der neuen Rechtsprechung stehen, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

Anlagen: 3



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter IV D

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-3260

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Februar 2013

- Verteiler U1 -

- E-Mail-Verteiler U2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;**

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Staatsdrittels bei Maßnahmen nach §§ 3, 13
des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG)**

BEZUG BMF-Schreiben vom 1. März 1971

- IV A 2 - S 7100 - 56/70 -;

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2010

- V R 16/10 -

GZ **IV D 2 - S 7200/07/10010 :017**

DOK **2013/0101161**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Wird an Kreuzungen von Schienenwegen und Straßen eine Baumaßnahme nach § 3 EBKrG durchgeführt, so tragen die Beteiligten - die Träger der Baulast des kreuzenden Schienenweges und der kreuzenden Straße - nach § 13 Absatz 1 EBKrG je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land (sog. Staatsdrittel).

Übernimmt ein Beteiligter die Durchführung der Maßnahme nach § 3 EBKrG, so erfüllt er dadurch nicht nur die eigenen, sondern auch die gesetzlichen Verpflichtungen des anderen Baulastträgers. Die Zahlungen des anderen Baulastträgers nach § 13 Absatz 1 Satz 1 EBKrG für die Erfüllung dieser Aufgabe sind Entgelt für eine steuerbare Leistung.

Aus der bloßen Kostentragungspflicht des Bundes oder des Landes nach § 13 Absatz 1 Satz 2 EBKrG ergibt sich nicht, dass an den Träger des Staatsdrittels insoweit eine Leistung erbracht wird (vgl. BFH-Urteil vom 16. Dezember 2010, V R 16/10). Zahlungen aus diesem Rechtsgrund sind nicht steuerbare, echte Zuschüsse. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Baulastträger, der die Baumaßnahme vom anderen Beteiligten durchführen lässt, gleichzeitig Träger des Staatsdrittels ist und aus diesem Grunde zwei Drittel der Kosten aufbringen muss.

Seite 2 Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle offenen Fälle. Bei vor dem 1. Februar 2013 über Maßnahmen nach §§ 3, 13 EBKrG getroffenen Kreuzungsvereinbarungen wird es nicht beanstandet, wenn die Kostenbeteiligten das Staatsdrittel einvernehmlich als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung an den Träger des Staatsdrittels behandeln.

Das BMF-Schreiben vom 1. März 1971 - IV A 2 - S 7100 - 56/70 - wird aufgehoben, soweit es den Grundsätzen dieses Schreibens widerspricht.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Berechnung der im Rahmen von Maßnahmen nach §§ 3,13 EKrG
anfallenden Umsatzsteuer, die zur kreuzungsbedingten Kostenmasse gehört**

Realisierung der Maßnahme alleine durch die DB Netz AG

1. Berechnung des kreuzungsbedingten, zu versteuernden Ausgleichsbetrages:

der DB Netz AG entstehende kreuzungsbedingte Kosten (Nettobetrag)	9.000.000,00 €
von der DB Netz zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten	3.000.000,00 €
verbleibt zunächst	6.000.000,00 €
abzgl. Staatsdrittel (bezogen auf die der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingten Kosten; hier somit die <u>insgesamt</u> anfallenden kreuzungsbedingten Kosten)	3.000.000,00 €
Ausgleichsbetrag	3.000.000,00 €

**2. Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten
Kosten abzuführenden Umsatzsteuer**

0,19 x 3.000.000 €	570.000,00 €
--------------------	--------------

**3. Berechnung der von den Kostenbeteiligten zu tragenden kreuzungsbedingten
Umsatzsteueranteile**

DB Netz AG	190.000,00 €
Straßenbaulastträger	190.000,00 €
Bund/Land	190.000,00 €

Berechnung der im Rahmen von Maßnahmen nach §§ 3,13 EKrG anfallenden Umsatzsteuer, die zur kreuzungsbedingten Kostenmasse gehört

Realisierung der Maßnahme durch die DB Netz AG und den Straßenbaulastträger

1. Berechnung des kreuzungsbedingten, zu versteuernden Ausgleichsbetrages:

		nachrichtlich:
der DB Netz AG entstehende kreuzungsbedingte Kosten (Nettobetrag)	6.000.000,00 €	
dem Straßenbaulastträger entstehende kreuzungsbedingte Kosten (Bruttobetrag)		3.570.000,00 €
von der DB Netz zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten	3.190.000,00 €	
verbleibt zunächst	2.810.000,00 €	
abzgl. Staatsdrittel <u>anteilig</u> (bezogen auf die der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingten Kosten; hier somit <u>nur Anteil</u> der insgesamt anfallenden kreuzungsbedingten Kosten)	2.000.000,00 €	anteiliges Staatsdrittel bezogen auf kreuzungsbedingte Kosten des SBL 1.190.000, 00 €
Ausgleichsbetrag	810.000,00 €	

2. Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten abzuführenden Umsatzsteuer

0,19 x 810.000 €	153.900,00 €
------------------	--------------

3. Berechnung der von den Kostenbeteiligten zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile

DB Netz AG	51.300,00 €
Straßenbaulastträger	51.300,00 €
Bund/Land	51.300,00 €